

diesen Umständen auf Antrag des Vorstandes diesen Bericht will gedruckt haben? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir können nunmehr übergehen auf die Tagesordnung, und zwar zu dem anderweiten Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer, über den Gesetzentwurf, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Referent v. Hartmann: Dieser Bericht lautet zuvörderst so:

In Folge der von der zweiten Kammer, bei der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, gefaßten Beschlüsse, haben sich zwischen diesen Beschlüssen und denen der ersten Kammer mehrere Differenzpunkte ergeben, welche in der Beilage unter C. zu dem hierüber von der ersten Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichte

Landt.-Act. Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 203 flg. sich zusammengestellt finden.

Die erste Kammer entschied sich hierüber, bei der anderweiten Berathung, durchgängig dem von ihrer ersten Deputation in dieser Beilage unter C. ausgesprochenen Gutachten gemäß,

Landt.-Act. II. Abth. I. Bd. S. 250 fl.

und es blieben sonach diejenigen Differenzpunkte noch unerledigt, weshalb in dieser Beilage der Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer abgerathen worden war.

Es traten daher die ersten Deputationen beider Kammern zu dem vorschriftsmäßigen Vereinigungsverfahren hierüber zusammen, und das Resultat des letztern ist folgendes.

A. In Betreff der bei §. 6 des Gesetzentwurfs vorliegenden Differenz vereinigte man sich dahin, daß, nach der Absicht der zweiten Kammer, vier Ministerialräthe aus Verwaltungsministerien für beständig als Mitglieder der Commission ernannt werden sollten, um aber den gegen eine solche Einrichtung geäußerten Bedenken zu begegnen, in allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem beteiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter diesen zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialräthen sich nicht befindet, zum Behuf der Auskunftsertheilung ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen sei, welcher jedoch bei der Entscheidung der Sache keine Stimme haben und daher vor der Abstimmung abtreten soll.

Auf diese Weise wird in der Hauptsache die Absicht und der Beschluß der zweiten Kammer aufrecht erhalten, wobei dieselbe bezweckt, daß auch der in Frage befangene vierte Ministerialrath gleich den übrigen Mitgliedern der Commission, bei den von dieser zu ertheilenden Entscheidungen völlig unparteiisch und unbefangen dasteht.

Nun ist es zwar nicht zu leugnen, daß, bei Zuziehung eines fünften Ministerialraths in dem obangegebenen Falle, das in dem früheren Berichte der Deputation

Landt.-Act. Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 179

gegen den überwiegenden Einfluß der mündlichen Darstellung sowohl der Sache selbst, als auch namentlich neuer, bis dahin noch nicht zur Sprache gekommener Gründe durch einen besonders abzuordnenden Ministerialrath, geäußerte Bedenken

auf diese Weise nicht vollständig zur Erledigung kommt. Allein es dürfte dasselbe, wenigstens größtentheils, dadurch beseitigt werden, daß ein solcher Rath bei der Entscheidung der Sache keine Stimme hat, vielmehr vor der Abstimmung abtreten muß. Denn es kann derselbe sonach auf die Schlußberathung der Commission und die solcher gemäß zu fassende Entscheidung Einfluß nicht äußern, und diese Rücksicht hat die Deputation bewogen, sich für den obigen Weg der Vereinigung zu entscheiden, auch hiermit der zweiten Kammer den Beitritt dazu anzuempfehlen.

Das Resultat davon würde übrigens folgendes sein:

a. Die Fassung der §. 6 des Gesetzentwurfs erfolgt ganz dem Beschlusse der zweiten Kammer gemäß, mithin dergestalt, daß darin statt

„drei Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien ebenfalls vom Könige für beständig ernannt, einem vierten Ministerialrathe — besonders abgeordnet wird,“

gesetzt wird:

„und vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien, welche ebenfalls vom Könige für beständig ernannt werden,“

ingleichem daß am Schlusse der Paragraphe statt

„sechs beständige Mitglieder“

eingeschaltet wird:

„sieben Mitglieder“

Eine Folge davon ist zugleich, daß

b. die §. 12 des Gesetzentwurfs, sowie

c. die von der ersten Kammer früher beschlossenen beiden Zusätze zur §. 14 des Gesetzentwurfs, welche folgenden Inhalts sind:

„Die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden Ministerialraths beim Vortrag der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß.“

und

„Ein gleiches gilt in Bezug auf den von dem betreffenden Verwaltungsministerium abgeordneten vierten Ministerialrath,“

gänzlich in Wegfall gelangen.

Dagegen aber wird

d. in Betreff des besonders zuzuziehenden fünften Ministerialraths noch eine Paragraphe in das Gesetz aufzunehmen und dieser Paragraphe am süglichsten die Stelle der aus dem Gesetzentwurf ausfallenden 12. Paragraphe anzuweisen, sowohl nach dem Dafürhalten der Deputation folgende der zweiten Kammer zur Genehmigung empfohlen werdende Fassung zu geben sein.

§. 12. (Auskunftsertheilung durch einen Ministerialrath.) „In allen denjenigen zur Entscheidung der Commission gelangenden Fällen, wo von dem beteiligten Verwaltungsministerium ein Rath unter den nach §. 6 zu Mitgliedern der Commission ernannten vier Ministerialräthen sich nicht befindet, ist, zum Behuf der Auskunftsertheilung, ein Rath aus diesem Ministerium noch besonders zuzuziehen, welcher jedoch bei der Entscheidung der Sache keine Stimme hat, und daher vor der Abstimmung abtritt.“

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, dieser Vorschlag der vereinigten Deputation, wenn er auch nicht allen Wünschen der zweiten Kammer entspricht, und namentlich mir selbst auch nicht ganz angenehm gewesen ist, dürfte sich doch dadurch em-